

**Bekanntmachung der Stadt Bad Orb
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
und die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeistes und
das Wahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern
am 26. September 2021**

1. Für die Bundestagswahl und die Direktwahl wird ein verbundenes Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Bad Orb verwendet.

Wahlbezirk 1: Kreissparkasse, Burgring 1 (barrierefrei)

Wahlbezirk 2: Haus des Gastes, Burgring 14 (barrierefrei)

Wahlbezirk 3: Sängerkheim, Wemmstraße 4a (11 Stufen)

Wahlbezirk 4: VR-Bank, Pfarrgasse 2-12 (barrierefrei)

Wahlbezirk 5: Haus der Vereine, Raum GV Viktoria, Bahnhofstraße 7 (1 Stufe)

Wahlbezirk 6: ehemaliges Verkehrsbüro, Burgstraße (barrierefrei)

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 6. bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr, in 63619 Bad Orb, Rathaus, Frankfurter Straße 2, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 0.06, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist barrierefrei durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Zur Direktwahl sind auch nichtdeutsche Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, wahlberechtigt. Für die aktive Teilnahme an der Direktwahl ist unter anderem Voraussetzung, dass sie am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Wochen in Bad Orb ihren Wohnsitz haben und nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 5. September 2021 bei der Stadt Bad Orb Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, zu stellen. Für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; ein nochmaliges Bereithalten zur Einsichtnahme findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. bis 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.06, Einspruch einlegen. Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung gilt für die Bundestagswahl, die Direktwahl und gegebenenfalls für eine Stichwahl. Wenn eine Stichwahl erforderlich werden sollte, werden grundsätzlich keine neuen Wahlbenachrichtigungen versendet.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Bundestagswahl im Wahlkreis 175 – Main-Kinzig - Wetterau II – Schotten durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Direktwahl hat, kann in einem beliebigen Wahlraum der 6 Wahlbezirke der Stadt Bad Orb oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist bis zum 5. September 2021 auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs 1 der Bundeswahlordnung (BWO) bzw.

§§ 9 Abs. 5 und 60 Kommunalwahlordnung (KWO) oder die Einspruchsfrist bis zum 10. September 2021 gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der BWO bzw. §§ 8 Abs. 3 und 40 Kommunalwahlgesetz (KWG) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der BWO bzw. § 9 Absatz 5 KWO oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 BWO bzw. § 8 Abs. 3 KWG entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Stadt Bad Orb mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, 25. September 2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 175,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Stadt Bad Orb, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die **Direktwahl** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Stadt Bad Orb, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler jeweils nach Wahl getrennt für die

1. **Bundestagswahl:** den verschlossenen roten Wahlbrief mit dem weißen Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag und dem weißen Wahlschein sowie für die
2. **Direktwahl:** den verschlossenen gelben Wahlbrief mit dem gelben Stimmzettel im gelben Stimmzettelumschlag und dem gelben Wahlschein

so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die beiden Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe für die Bundestagswahl und die Direktwahl werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Stadt Bad Orb) abgegeben werden.

Bad Orb, den 19. August 2021

Der Magistrat der Stadt Bad Orb
gez. Roland Weiß
Bürgermeister